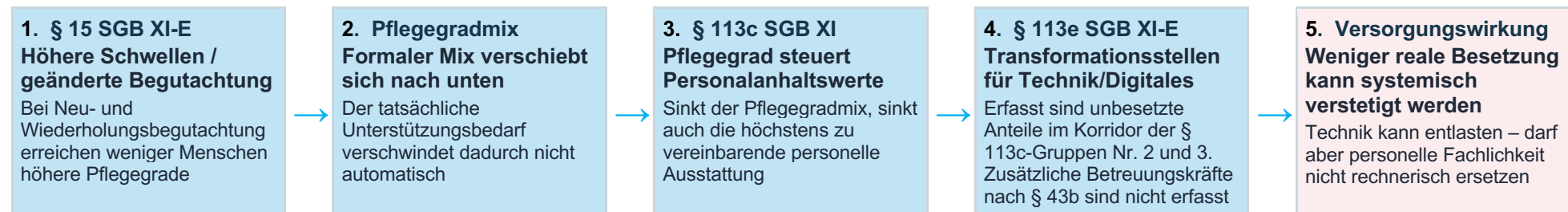


PNOG: Wie veränderte Pflegegrade und Transformationsstellen die reale Personalausstattung beeinflussen können

Wirkungskette § 15 SGB XI-E → § 113c SGB XI → § 113e SGB XI-E



Illustratives Beispiel: vollstationäre Einrichtung mit 80 Bewohner:innen *(keine Prognose für eine konkrete Einrichtung)*

Beispielrechnung für eine fiktive Einrichtung: 80 Bewohner:innen mit einem beispielhaften Pflegegradmix. Die Personalanhaltswerte nach § 113c Abs. 1 SGB XI gelten bundesweit. Der konkrete Umfang möglicher Transformationsstellen nach § 113e SGB XI-E kann zwischen den Ländern variieren, da die jeweilige Mindestpersonalausstattung durch Landesrahmenverträge und landesrechtliche Vorgaben bestimmt wird:

Rechenschritt	Ausgang	PNOG-Modell	Differenz / Effekt
Pflegegradmix (PG 1/2/3/4/5)	0 / 12 / 30 / 26 / 12	3 / 13 / 26 / 26 / 12	7 Bewohner:innen niedriger eingestuft*
§ 113c: Hilfskraftpersonal Nr. 1	12,13 VZÄ	11,93 VZÄ	-0,20 VZÄ
§ 113c: qualifizierte Assistenz Nr. 2	9,03 VZÄ	8,84 VZÄ	-0,19 VZÄ
§ 113c: Fachkraftpersonal Nr. 3	16,91 VZÄ	16,63 VZÄ	-0,29 VZÄ

* Modellannahme zur Veranschaulichung für eine fiktive Einrichtung: 3 Bewohner:innen PG 2 → PG 1 und 4 Bewohner:innen PG 3 → PG 2. Bestands-Pflegegrade werden nicht schlagartig abgesenkt; die Wirkung entsteht sukzessive über Begutachtungen und Bewohner:innenwechsel.

Ergebnis § 113c: 38,07 → 37,39 VZÄ = -0,68 VZÄ (-1,8 %) **allein durch den modellierten niedrigeren Pflegegradmix.**

§ 113e zusätzlich: Von den 25,46 VZÄ der Qualifikationsgruppen Nr. 2 + 3 wären im Maximalszenario bis zu rund 2,55 VZÄ als Transformationsanteile denkbar – nur im gesetzlichen Korridor, bei unbesetzten Stellen und erfüllten Voraussetzungen.

Nicht erfasst: zusätzliche Betreuungskräfte nach § 43b/§ 53b SGB XI. Sie werden separat finanziert (regelmäßig 1 VZÄ je 20 Pflegebedürftige; bei 80 Bewohner:innen = 4,0 VZÄ).

Der Versorgungsbedarf eines Menschen sinkt nicht automatisch, nur weil eine gesetzliche Schwelle angehoben wird. Wenn niedrigere Pflegegrade zugleich die refinanzierbare Personalausstattung reduzieren und unbesetzte Stellenanteile der § 113c-Gruppen Nr. 2 und 3 über § 113e als Transformationsanteile gelten können, wirken zwei Mechanismen in dieselbe Richtung.

Konkreter Nachbesserungsbedarf

- Wechselwirkung von § 15, § 113c und § 113e vor Verabschiedung auf Versorgungs- und Personalfolgen prüfen
- Niedrigere formale Pflegegrade dürfen nicht automatisch zu weniger Personal führen, wenn der reale Pflegebedarf nicht entsprechend sinkt
- Digitalisierung separat und zusätzlich finanzieren; qualifizierte Assistenz- und Fachpersonalanteile dürfen nicht durch fiktive Stellen ersetzt werden.

Erläuterung zum Rechenbeispiel für eine Einrichtung mit 80-Bewohner:innen

- Ausgangspunkt war der angenommene Pflegegradmix mit 12 Personen in PG 2 und 30 Personen in PG 3.
- Das PNOG hebt die Schwellenwerte für die unteren Pflegegrade an. Dadurch können Personen, die bislang knapp oberhalb der bisherigen Grenze lagen, künftig einen niedrigeren Pflegegrad erreichen.
- Da keine belastbaren Daten darüber vorliegen, wie viele Bewohner:innen innerhalb eines Pflegegrades unmittelbar an der jeweiligen Punktgrenze liegen, ist keine „echte“ Verteilung angenommen worden. Exemplarisch angenommen worden ist, dass 3 von 12 PG-2-Bewohner:innen in PG 1 und 4 von 30 PG-3-Bewohner:innen in PG 2 fallen.
- Damit verändern sich insgesamt 7 von 80 Personen = 8,75 % um jeweils einen Pflegegrad nach unten. PG 4 und PG 5 sind bewusst unverändert gelassen worden. Das Szenario soll also eher die Mechanik sichtbar machen als einen wahrscheinlichen exakten Effekt vorhersagen.

Die Größenordnung ist deutlich vorsichtiger gewählt als die im PNOG selbst zitierte IGES-Simulation. Laut Gesetzesbegründung würde bei Erstbegutachtungen allein die Änderung der Schwellenwerte die Anerkennung von Pflegebedürftigkeit um knapp 12 %, zusammen mit den Veränderungen der Bewertungssystematik in den Modulen 1, 4 und 6 sogar um etwa 22 % reduzieren. Das lässt sich jedoch so nicht auf die Bewohner:innen eines Pflegeheims übertragen – insbesondere nicht als „22 % werden heruntergestuft“.

1. Ausgangslage für das Beispiel: Der Pflegegradmix verschiebt sich

	PG 1	PG 2	PG 3	PG 4	PG 5
Ausgangslage	0	12	30	26	12
PNOG-Modell	3	13	26	26	12

2. Folge: Für dieselben 80 Bewohner:innen ergibt § 113c weniger VZÄ

§ 113c-Personalgruppe	Ausgangslage	PNOG-Modell	Differenz
Nr. 1 – Hilfspersonal	12,13 VZÄ	11,93 VZÄ	-0,20
Nr. 2 – qualifizierte Assistenz	9,03 VZÄ	8,84 VZÄ	-0,19
Nr. 3 – Fachpersonal	16,91 VZÄ	16,63 VZÄ	-0,29
Gesamt	38,07 VZÄ	37,39 VZÄ	-0,68 VZÄ

Beispiel Fachpersonal:

Ausgangslage: $12 \times 0,1037 + 30 \times 0,1551 + 26 \times 0,2463 + 12 \times 0,3842 = 16,91 \text{ VZÄ}$

PNOG-Modell: $3 \times 0,0770 + 13 \times 0,1037 + 26 \times 0,1551 + 26 \times 0,2463 + 12 \times 0,3842 = 16,63 \text{ VZÄ}$

3. Transformationsstellenanteile für die 80 Bewohner:innen

Werden in diesem Beispiel die 25,46 VZÄ der Qualifikationsgruppen Nr. 2 und 3 vollständig als Personalausstattung in der Pflegesatzvereinbarung vereinbart, wären im Maximalszenario nach § 113e SGB XI-E bis zu 10 Prozent – **also rund 2,55 VZÄ** – als Transformationsstellenanteile denkbar.